

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 28. Dezember 1983

34. Stück

42. Gesetz: Parkometergesetz; Änderung.

43. Gesetz: Getränkesteuergesetz für Wien 1971 authentisch interpretiert.

44. Gesetz: Gefrorenessteuergesetz für Wien 1983 authentisch interpretiert.

42.

Gesetz vom 30. September 1983, mit dem das Parkometergesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Parkometergesetz, LGBL für Wien Nr. 47/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 6/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gemeinderat kann für das Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 275/1982) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Entrichtung einer Abgabe vorschreiben.“

2. § 1 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 275/1982 sowie die darauf gestützten Verordnungen und Anordnungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

3. § 1 a hat zu lauten:

„§ 1 a (1) Der Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, für dessen Abstellen Parkometerabgabe zu entrichten war, hat dem Magistrat auf Verlangen Auskunft zu geben, wem er das Lenken dieses Fahrzeuges überlassen hat. Kann der Zulassungsbesitzer die verlangte Auskunft ohne Führung von Aufzeichnungen nicht erteilen, so hat er entsprechende Aufzeichnungen zu führen.“

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für jeden, der einer dritten Person das Lenken eines Kraftfahrzeuges überläßt.“

4. § 3 Abs. 1 lit. e) hat zu lauten:

„Fahrzeuge, mit denen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29 b Abs. 4 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1983 befördert werden, wenn sie für die Dauer des Aus- und Einsteigens dieser Per-

sonen einschließlich des Aus- und Einladens der für diese Personen nötigen Behelfe (wie etwa eines Rollstuhles u. dgl.) halten;“

5. § 3 Abs. 1 lit. f) hat zu lauten:

„Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29 b Abs. 4 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1983, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges aufweist, gelenkt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.“

Artikel II

(1) Art. I Z 1 und Z 2 tritt mit 23. Juni 1982 in Kraft.

(2) Der Gemeinderat kann Verordnungen gemäß Art. I Z 1 mit 23. Juni 1982 in Kraft setzen.

(3) Art. I Z 4 und Z 5 tritt mit 1. Juli 1983 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Fröhlich-Sandner

Der Landesamtsdirektor:

Bandion

43.

Gesetz vom 30. September 1983, mit dem das Getränkesteuergesetz für Wien 1971 authentisch interpretiert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

„§ 3 des Getränkesteuergesetzes für Wien 1971, LGBL für Wien Nr. 2, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 12/1973 ist so auszulegen, daß zum Entgelt mit Ausnahme der im Gesetz genannten Faktoren alles gehört, was aufgewendet werden muß, damit der Verbraucher das Getränk erhält. Es umfaßt daher auch den Wert der mitverkauften Gefäße und Trinkhalme.“

Der Landeshauptmann:

i. V. Fröhlich-Sandner

Der Landesamtsdirektor:

Bandion

44.

Gesetz vom 30. September 1983, mit dem das Gefrorenessteuergesetz für Wien 1983 authentisch interpretiert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

„§ 2 des Gefrorenessteuergesetzes für Wien 1983, LGBI. für Wien Nr. 18, ist so auszulegen, daß zum Entgelt mit Ausnahme der im Gesetz genannten Faktoren alles gehört, was aufgewendet

werden muß, damit der Verbraucher das Gefrorene erhält. Es umfaßt daher auch den Wert mitverkaufter Gefäße und Löffel und bei Spezialitäten (wie etwa Pfirsich-Melba, Fruchtbecher) auch den Wert der nicht aus Gefrorenem bestehenden Bestandteile der Spezialität unabhängig von deren mengen- und wertmäßigem Verhältnis zum Gefrorenen.“

Der Landeshauptmann:
i. V. Fröhlich-Sandner

Der Landesamtsdirektor:
Bandion